

Satzung des Marktes Aidenbach über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

vom 19.05.2022

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Aidenbach folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die im Sinne der Bayerischen Bauordnung Werbeanlagen sind. Sie bezweckt damit die Erhaltung des Ortsbildes in den geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Bereichen des Marktes.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind selbstständige, ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung; hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Zum Geltungsbereich dieser Satzung gehört der gesamte Bereich des Marktplatzes und des Unteren Marktes. Der Bereich ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Plan dargestellt.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangigen Bestimmungen für Werbeanlagen, insbesondere also - die allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen in der Bayerischen Bauordnung (BayBO), - die besonderen Anforderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) für Werbeanlagen an oder in der Nähe von Baudenkmälern, - die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Werbung auf öffentlichen Straßen, - die Bestimmungen zur Freihaltung des Straßenraums einschließlich des Luftraumes über den Straßen, - die zusätzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
- (3) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die im Geltungsbereich dieser Satzung anzuwenden sind, gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

§ 3

Anforderungen

- (1) Zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen in den in § 2 bezeichneten Bereichen besondere Anforderungen gestellt. Die Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material in das Erscheinungsbild der baulichen Anlage, mit der sie verbunden ist und das Orts- und Straßenbild einfügen.
- (2) Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben oder Blendwirkung ist untersagt. Werbeanlagen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur

Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen.

§ 4 Verfahren

- (1) Vor Anbringen einer Werbeanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 ist ein schriftlicher Antrag bei der Marktgemeinde zu stellen. Die Marktgemeinde berät den Antragsteller und prüft, ob die geplante Werbeanlagen den Ansprüchen an das Ortsbild entspricht und teilt dem Antragsteller das Ergebnis mit.
- (2) Die geplante Werbeanlage ist für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben und darzustellen. Mögliche Abweichungen von dieser Satzung sind entsprechend darzustellen und zu begründen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
- b) Werbeanlagen ohne Genehmigung nach § 4 anbringt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen vom 22.08.2003 außer Kraft.

Aidenbach, den 19.05.2022

Markt Aidenbach

Siegel

Karl Obermeier
1. Bürgermeister